

99077037001000, 99077037001000

# Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut beantragen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/115579033/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99077037001000, 99077037001000
Leistungsbezeichnung I	Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut beantragen
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Ausfuhrgenehmigung, Kulturgutschutzgesetz, Kunst, Genehmigung, KGSG, Verordnung Nummer 116/2009, ausführen, EU-Ausfuhrverordnung Kulturgüter, Ausfuhr, Kulturgutschutz, Kulturgut
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kultur (077)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.12.2021
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32009R0116">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32009R0116</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32012R1081">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32012R1081</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_24.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_24.html</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32009R0116">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32009R0116</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32012R1081">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32012R1081</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_24.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_24.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_83.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_83.html</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32009R0116&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32009R0116&amp;from=DE</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32012R1081&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32012R1081&amp;from=DE</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/">https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_83.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_83.html</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32009R0116&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32009R0116&amp;from=DE</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32012R1081&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32012R1081&amp;from=DE</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/">https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/</a>
Teaser	Wenn Sie Kulturgut aus Deutschland ausführen möchten, benötigen Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausfuhrgenehmigung.
Volltext	Für die Ausfuhr von Kulturgut aus Deutschland benötigen Sie eine Genehmigung, wenn das Kulturgut bestimmte Alters- oder Wertgrenzen überschreitet. Kulturgüter sind zum Beispiel Kunstwerke, archäologische Objekte, Archivgut, Handschriften oder Antiquitäten wie Möbel, Musikinstrumente oder Schmuck. Über die Alters- und Wertgrenzen können Sie sich zum Beispiel auf dem Internetportal der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zum Kulturgutschutz informieren.

## Modul

## Sachverhalt

Falls die Genehmigungspflicht von einem finanziellen Wert des Kulturguts abhängig ist, ist dieser Wert

- der innerhalb der letzten 3 Jahre gezahlte Preis bei einem An- oder Verkauf oder
- in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Genehmigung können Sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Es wird zwischen dauerhafter und vorübergehender Ausfuhr unterschieden. Die Ausfuhr ist vorübergehend, wenn sie für einen von Anfang an befristeten Zeitraum von höchstens 5 Jahren erfolgt.

Die Genehmigung der Ausfuhr von Kulturgütern beantragen Sie schriftlich bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in der sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet. Sind Sie eine juristische Person, so ist Ihr Hauptsitz im Bundesgebiet für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich.

Hinweis: Auch können Sie ein neues Online-Verfahren im Pilotbetrieb nutzen, um Ausfuhrgenehmigungen für Kulturgüter zu beantragen. Das Online-Verfahren beinhaltet einen optionalen Vorab-Check, um anhand weniger Fragen feststellen zu können, ob eine Ausfuhrgenehmigung im konkreten Fall benötigt wird. Generell müssen Sie den richtigen Antrag nicht mehr selbst auswählen, er wird automatisiert anhand der Angaben ermittelt. Der Pilotbetrieb dient dazu das Verfahren weiter zu testen und zu optimieren. Zugleich soll das Verfahren bis Ende des Jahres 2022 so ausgebaut werden, dass auch die digitale Erteilung der Genehmigung möglich ist.

## Erforderliche Unterlagen

### Voraussetzungen

Eine Genehmigung nach der Verordnung (EG) Nummer 116/2009 oder nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 Kulturgutschutzgesetz wird Ihnen erteilt, wenn

- Sie antragsberechtigt sind, als Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer oder als bevollmächtigte Dritte beziehungsweise bevollmächtigter Dritter

## Modul

## Sachverhalt

- Sie die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben und
- zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Ausfuhrverbot nach § 21 Nummer 1, 2, 4 und 5 Kulturgutschutzgesetz besteht.

Eine Genehmigung nach § 26 Kulturgutschutzgesetz kann Ihnen erteilt werden, wenn

- Sie antragsberechtigt sind, als Eigentümerin oder Eigentümer oder als rechtmäßige/r unmittelbare/r Besitzerin oder Besitzer des Kulturguts
- Sie die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben,
- zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Ausfuhrverbot nach § 21 Nummer 1, 2, 4 und 5 Kulturgutschutzgesetz besteht und
- Sie als antragstellende Person die Gewähr dafür bieten, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht in das Bundesgebiet wiedereingeführt wird.

Eine Genehmigung nach § 25 Kulturgutschutzgesetz kann Ihnen erteilt werden, wenn

- Sie antragsberechtigt sind, antragsberechtigt sind Kulturgut bewahrende Einrichtungen, die regelmäßig Teile ihrer Bestände vorübergehend für öffentliche Ausstellungen, Restaurierungen oder Forschungszwecke ausführen
- Sie die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben,
- zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Ausfuhrverbot nach § 21 Nummer 1, 2, 4 und 5 Kulturgutschutzgesetz besteht und
- Sie als antragstellende Person die Gewähr dafür bieten, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht in das Bundesgebiet wieder eingeführt wird.

## Kosten

## Verfahrensablauf

Um eine Genehmigung für die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes online zu beantragen, können Sie ein Online-Verfahren nutzen, das derzeit im Pilotbetrieb ist. Das Online-Verfahren beinhaltet einen optionalen Vorab-Check, um anhand weniger Fragen feststellen zu

## Modul

## Sachverhalt

können, ob eine Ausfuhrgenehmigung benötigt wird. Generell müssen Sie den richtigen Antrag nicht mehr auswählen – er wird automatisiert anhand Ihrer Angaben ermittelt. Der Pilotbetrieb dient dazu, das Verfahren weiter zu testen und zu optimieren. Zugleich soll das Verfahren bis Ende des Jahres 2022 so ausgebaut werden, dass auch die digitale Erteilung der Genehmigung möglich ist.

Um eine Genehmigung für die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes schriftlich zu beantragen, sind folgende Schritte nötig:

- Suchen Sie über den Behördenfinder die zuständige Behörde und das PDF-Formular für Ihr Bundesland: Kulturgutschutz - Startseite ([kulturgutschutz-deutschland.de](http://kulturgutschutz-deutschland.de))
- Laden Sie das richtige PDF-Formular herunter. Ausfuhrgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nummer 116/2009, § 25 oder § 26 Kulturgutschutzgesetz für die Ausfuhr in Drittstaaten und nach § 24 Absatz 1 Nummer 2, § 25 oder § 26 Kulturgutschutzgesetz für die Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Füllen Sie das PDF-Formular am PC aus.
- Drucken Sie die Dokumente aus. Ausfuhrgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nummer 116/2009 für die Ausfuhr in Drittstaaten in 3-facher Ausfertigung (das Formular enthält bereits alle Exemplare), Ausfuhrgenehmigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 Kulturgutschutzgesetz für die Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Union in 2-facher Ausfertigung, Ausfuhrgenehmigungen nach § 25 und § 26 Kulturgutschutzgesetz jeweils in 2-facher Ausfertigung (Achtung: die Formulare für die Ausfuhr in Drittstaaten enthalten bereits alle Exemplare)
- Unterschreiben Sie in den vorgesehenen Feldern, stempeln Sie die Dokumente gegebenenfalls und fügen Sie jeder Ausfertigung die notwendigen Nachweise bei.
- Senden Sie die Unterlagen an die zuständige Behörde.
- Die Behörde prüft Ihren Antrag und sendet Ihnen 2 Ausfertigungen (Ausfuhr nach der Verordnung Nummer 116/2009 in einen Drittstaat) oder eine Ausfertigung (Ausfuhr nach § 24 Absatz 1 Nummer 2, §

## Modul

## Sachverhalt

25 oder § 26 Kulturgutschutzgesetz in einen Drittstaat oder Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Union), die vervollständigten, unterschriebenen und gesiegelten Unterlagen zurück, gegebenenfalls mit einem Gebührenbescheid. Ausfertigung 1 ist der Antrag und verbleibt bei der Behörde. Alle übrigen Ausfertigungen werden an Sie zurückgesendet. Bei der Ausfuhr in einen Drittstaat nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 müssen Sie die Ausfertigungen 2 und 3 der zuständigen deutschen Ausfuhrzollstelle mit der Ausfuhranmeldung vorlegen. Die Ausfuhrzollstelle füllt Feld 26 aus und übergibt Ihnen die Ausfertigung 2. Nach dem tatsächlichen Ausgang bestätigt die deutsche Ausfuhrzollstelle diesen in Feld 27 und sendet Ausfertigung 3 an die Behörde, die die Genehmigung ausgestellt hat, zurück.

Falls Ihr Antrag auf Ausfuhrgenehmigung abgelehnt wird, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit einer Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung.

## Bearbeitungsdauer

Für einen Antrag nach der Verordnung (EG) Nummer 116/2009 oder nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 Kulturgutschutzgesetz beträgt die Bearbeitungsdauer bis 10 Werktage nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen. Abgesehen von der oben genannten Entscheidungsfrist für bestimmte Genehmigungen ist die Bearbeitungsdauer abhängig von der Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen und der Komplexität des Antrags. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor der geplanten Ausfuhr des Kulturgutes zu beantragen.

## Frist

Für Genehmigungen nach der Verordnung (EG) Nummer 116/2009 und § 24 Absatz 1 Nummer 1 Kulturgutschutzgesetz sowie § 24 Absatz 1 Nummer 2 Kulturgutschutzgesetz beträgt die Geltungsdauer 12 Monate. Die (vorübergehende oder dauerhafte) Ausfuhr ist bis zum letzten Tag der Gültigkeitsdauer möglich. Die Wiedereinfuhrfrist (bis zu 5 Jahre) für die einmalige vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut (Verordnung (EG) Nummer 116/2009 und § 24 Absatz 1 Nummer 1 Kulturgutschutzgesetz) legt die Behörde nach dem Zweck der Ausfuhr fest. Für Genehmigungen nach § 25 und § 26 Kulturgutschutzgesetz beträgt die

## Modul

## Sachverhalt

Geltungsdauer bis 5 Jahre. Die (vorübergehende) Ausfuhr ist bis zum letzten Tag der Gültigkeitsdauer möglich, die Wiedereinfuhr muss innerhalb von 5 Jahren erfolgen.

## weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf dem Internetportal der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zum Kulturgutschutz.  
[https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Home/home_node.html)  
[https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblaetter/Alters\\_und\\_Wertgrenzen\\_24KGS.html?nn=9865814](https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblaetter/Alters_und_Wertgrenzen_24KGS.html?nn=9865814)  
[https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Home/home_node.html)  
[https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblaetter/Alters\\_und\\_Wertgrenzen\\_24KGS.html?nn=9865814](https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblaetter/Alters_und_Wertgrenzen_24KGS.html?nn=9865814)

## Hinweise

Eine durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkte oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichene Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Kulturgutschutzgesetz ist nach § 22 Absatz 5 Kulturgutschutzgesetz nichtig. Dies gilt entsprechend für Genehmigungen (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Kulturgutschutzgesetz nach § 24 Absatz 9 Kulturgutschutzgesetz).

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- Ausfuhr von Kulturgut Genehmigung
- verschiedene Varianten sind zu beachten:  
 Ausfuhrgenehmigung für die einmalige Ausfuhr (dauerhaft oder vorübergehend) aus Deutschland in einen Drittstaat: Genehmigung ist ab bestimmten Alters- und Wertgrenzen erforderlich und wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, Rechtsanspruch, wenn Voraussetzungen vorliegen, Behörde legt Gültigkeitsdauer der Ausfuhrgenehmigung (bis zu 1 Jahr) und Wiedereinfuhrfrist (bis zu 5 Jahre) fest  
 Ausfuhrgenehmigung für die einmalige Ausfuhr (dauerhaft oder vorübergehend) aus Deutschland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union: Genehmigung ist ab bestimmten Alters- und Wertgrenzen erforderlich und wird nur unter

## Modul

## Sachverhalt

bestimmten Voraussetzungen gewährt, Rechtsanspruch, wenn Voraussetzungen vorliegen, Behörde legt Gültigkeitsdauer der Ausfuhrgenehmigung (bis zu 1 Jahr) und Wiedereinfuhrfrist (bis zu 5 Jahre) fest. Die Genehmigungspflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Kulturgutschutzgesetz entfällt, wenn ein Negativattest vorliegt (§ 14 Absatz 7 Satz 4 Kulturgutschutzgesetz) oder wenn das Kulturgut sich nachweisbar nur vorübergehend bis zu 2 Jahre im Bundesgebiet befindet; dies gilt nicht für unrechtmäßig eingeführtes oder zuvor ohne die erforderliche Genehmigung ausgeführtes Kulturgut (§ 24 Absatz 8 Kulturgutschutzgesetz). Die Genehmigungspflicht nach § 24 Kulturgutschutzgesetz entfällt, wenn eine rechtsverbindliche Rückgabezusage vorliegt (§ 76 Absatz 3 Kulturgutschutzgesetz). Ausfuhrgenehmigung für die wiederholte Ausfuhr (vorübergehend) aus Deutschland in Drittstaaten oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union: allgemeine offene Genehmigung für Kulturgut bewahrende Einrichtungen, z.B. für Museen, oder spezifisch offene Genehmigung für bestimmtes Kulturgut, z.B. für Konzertreisen. Genehmigung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, Erteilung liegt im Ermessen der Behörde (kein Rechtsanspruch).

- Schriftliche Beantragung, Formular muss ausgefüllt werden PDF-Formulare abrufbar über Kulturgutschutz - Startseite ([kulturgutschutz-deutschland.de](http://kulturgutschutz-deutschland.de))
- Seit dem 2. August 2021 kann ein Online-Verfahren im Pilotbetrieb genutzt werden, um Ausfuhrgenehmigungen für Kulturgüter zu beantragen. Das Online-Verfahren beinhaltet einen optionalen Vorab-Check, um anhand weniger Fragen feststellen zu können, ob eine Ausfuhrgenehmigung benötigt wird. Generell muss der richtige Antrag nicht mehr selbst ausgewählt werden, er wird automatisiert anhand der Angaben der Antragstellenden ermittelt. Der Pilotbetrieb dient dazu das Verfahren weiter zu testen und zu optimieren. Zugleich soll das Verfahren bis Ende des Jahres 2022 so ausgebaut werden, dass auch die digitale Erteilung der Genehmigung möglich ist.
- Bearbeitungsdauer: Über einen Antrag nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 oder nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Kulturgutschutzgesetz hat die zuständige

Modul	Sachverhalt
	<p>Behörde innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (§ 24 Abs. 7 Kulturgutschutzgesetz), über einen Antrag nach § 25 oder 26 Kulturgutschutzgesetz ist keine Frist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauer der Erteilung ist abhängig von der Vollständigkeit der vorgelegten Antragsunterlagen</li> <li>• zuständig: Behörden der Länder</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Die für Sie zuständige Behörde finden Sie über den Behördenfinder.</p> <p><a href="https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html">https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html</a></p> <p><a href="https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html">https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html</a></p>
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare vorhanden: Ja</li> <li>• Schriftform erforderlich: Ja</li> <li>• Formlose Antragsstellung möglich: Nein</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: Nein</li> </ul> <p><a href="http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html">http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html</a></p> <p><a href="http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html">http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html</a></p>
Ursprungsportal	<p>Applying for an export license for cultural property, Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut beantragen</p>